

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 11. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2020)

zum Thema:

Erhöhtes Beförderungsentgelt bei S-Bahn und BVG

und **Antwort** vom 31. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 006
vom 11. März 2020
über Erhöhtes Beförderungsentgelt bei S-Bahn und BVG

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Deutsche Bahn (S-Bahn Berlin GmbH) und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben. Die Deutsche Bahn teilte mit, dass sie aufgrund der aktuellen Situation die Schriftliche Anfrage nicht im vorgesehenen Zeitraum beantworten könne.

Frage 1:

Wie viele Erhöhte Beförderungsentgelte (EBE) wurden im Jahr 2017, 2018 und 2019 von der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH erhoben?

Antwort zu 1:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Bei der BVG AöR wurden in den letzten drei Jahren 888.175 Fälle von erhöhtem Beförderungsentgelt (EBE) festgestellt.“

Jahr	EBE-Fälle
2019	343.251
2018	294.266
2017	250.658

Frage 2:

In wie vielen Fällen des EBE wurde Widerspruch seitens der Fahrgäste eingelegt?

Frage 3:

In wie vielen Fällen wurde dem Widerspruch gegen das EBE stattgegeben?

Antwort zu 2 und 3:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Hierzu führt die BVG AöR keine detaillierten Auswertungen durch.“

Frage 4:

Wie viele der sogenannten „Handytickets“ aus der BVG- oder Bahn-App wurden aufgrund einer zweiminütigen „weißen Uhr“ im Handyticket nicht durch das Kontrollpersonal akzeptiert und mit einem EBE geahndet, seitens der BVG bzw. der S-Bahn Berlin GmbH jedoch bei einem Widerspruch des Fahrgastes aus Kulanz nicht weiterverfolgt?

Antwort zu 4:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Der Anteil von beanstandeten ‚Handytickets‘ lag in 2019 bei ca. 0,9 % aller EBE-Feststellungen.“

Hauptbeanstandungsgrund war der Erwerb ‚nach Aufruf‘ (nach Beginn der Kontrolle), hier gilt: Beim Zustieg des Kontrollpersonals wird der Beginn der Fahrausweisprüfung (Uhrzeit) in einem Kontrollgerät gespeichert. Wird der Fahrausweis danach erworben, gilt er als ungültig. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das BVG-Online-Geschäft ist der Kaufvertrag für Handytickets erst zustande gekommen, indem das Handyticket über die BVG-App innerhalb dieser Applikation zur Ansicht bereitgestellt wird.

Die Gültigkeit des Handytickets ist von dem Countdown des Zwei-Minuten-Zählers unabhängig. Er dient lediglich dem Kontrollpersonal, um den unmittelbaren Kaufzeitpunkt nachzuvollziehen, da das Ticket vor Fahrtantritt gekauft werden muss. Während des Hochzählens ist das Ticket ebenso gültig wie nach Ablauf der zwei Minuten.“

Frage 5:

Auf welcher Grundlage wird nach einem Widerspruch Kulanz gewährt oder verwehrt? Worin liegt diese Kulanz begründet?

Antwort zu 5:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Eine Kulanz ist ein Entgegenkommen des Unternehmens, auf das kein Rechtsanspruch besteht.“

Die BVG AöR unterzieht jeden EBE-Fall einer Einzelfallprüfung und entscheidet ihn auf Grundlage der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB-Tarif). Bei bestimmten Sachlagen kann eine Kulanzentscheidung getroffen werden.“

Frage 6:

Muss das Kontrollpersonal der BVG bzw. der S-Bahn Berlin GmbH eine Art statistischen Zielwert von Fahrgästen ohne Fahrschein erreichen?

Antwort zu 6:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Bei der BVG AöR werden keine statistischen Zielwerte vorgegeben.“

Frage 7:

Wie weit darf sich das Kontrollpersonal ohne Angabe von Gründen mit dem Personalausweis eines Fahrgastes von diesem entfernen?

Antwort zu 7:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Bei der BVG AöR gilt bei der Durchführung von Fahrausweiskontrollen folgendes:

Fahrgäste ohne Fahrausweis oder mit ungültigem Fahrausweis sind gemäß der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB-Tarif) verpflichtet, ihre Personalien bekannt zu geben. Die Anschrift ist anhand eines amtlichen Ausweises, Reisepasses, Führerscheines oder einer anderen glaubwürdigen Legitimation festzustellen. Werden vom Fahrgast freiwillig Personaldokumente ausgehändigt, werden diese nur zum Abschreiben der Personalien/Wohnanschrift entgegengenommen. Dem Fahrgast ist sein Personaldokument anschließend unverzüglich zurückzugeben.

Weigert sich ein Fahrgast, seine Personalien anzugeben oder werden offensichtlich falsche Angaben gemacht, ist die Hilfe der Polizei anzufordern.“

Frage 8:

Wie viele EBE-Fahrgäste hatten ihren Wohnsitz in Berlin, Deutschland oder im Ausland? Wie viele davon legten Widerspruch gegen das EBE ein? (bitte nach Wohnort darstellen)

Antwort zu 8:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Bei der BVG AöR beträgt der Anteil von ausländischen Adressen bei Vorgängen von ‚Erhöhtem Beförderungsentgelt‘ ca. 10 %. Detailliertere Auswertungen zu Adressen werden nicht erhoben.“

Frage 9:

Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 9:

Nein.

Berlin, den 31.03.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz